

Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt der Markt Stadtbergen folgende

Satzung

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4 Abs. 1, 2, 3)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 4 Abs. 4)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 4 Abs. 5)
 - d) Friedhofsunterhaltsgebühr

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung;
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Einzelne Gebühren

Für die Einräumung eines Grabnutzungsrechts werden erhoben:

(1) Erdgräber	€
a) Familiengräber (einfach) auf 25 Jahre 700,-- €	jährl. 28,00
b) Familiengräber (doppelt) auf 25 Jahre 1.400,-- €	jährl. 56,00
c) Familiengräber (dreifach) auf 25 Jahre 2.100,-- €	jährl. 84,00
d) Kindergräber auf 15 Jahre 360,-- €	jährl. 24,--

Beim erstmaligen Erwerb eines nach Ablauf der Ruhefrist aufgelassenen Erdgrabes wird auf die Gebühren nach vorstehend Buchstabe a) bis d) ein Nachlass von 25 % gewährt. Dieser Nachlass gilt nicht für die Verlängerung eines bestehenden Grabrechts.

Die ermäßigten Grabnutzungsgebühren betragen:

a) Familiengräber (einfach) auf 25 Jahre	525,-- €	jährl. 21,--
b) Familiengräber (doppelt) auf 25 Jahre	1.050,-- €	jährl. 42,--
c) Familiengräber (dreifach) auf 25 Jahre	1.575,-- €	jährl. 63,--
d) Kindergräber auf 15 Jahre	270,-- €	jährl. 18,--
€		

(2) Aschengräber

a) Urnengräber auf 15 Jahre	320,-- €	jährl. 21,30
b) Urnenschreine auf 15 Jahre	450,-- €	jährl. 30,00

(3) Gräber mit Grabkammern

a) Familiengräber (einfach) auf 12 Jahre	1.075,-- €	jährl. 89,58
b) Familiengräber (doppelt) auf 12 Jahre	2.150,-- €	jährl. 179,17

Bei Folgebestattungen sind die Grabnutzungsgebühren auf die nach der Friedhofs- und Bestattungsordnung gebotene Ruhefrist nach zu entrichten.

Bei vorzeitiger Rückgabe des Grabnutzungsrechts werden Grabnutzungsgebühren nicht erstattet.

(4) Bestattungsgebühren

4.1 An Bestattungsgebühren werden erhoben:

4.1.a) Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle	250,--
4.1.b) Aufnahme von Leichen ohne Aufbahrung	220,--
4.1.c) Kühlraumbenutzung (inkl. Gebühr nach 1.b))	375,--

Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes):

4.2 Erdgräber

4.2 a) bei Kinder unter 7 Jahren	120,--
4.2 b) bei Personen ab dem 7. Lebensjahr	308,--
4.2 c) Bodenaustausch einschl. Anlieferung von Kiesmaterial	227,--
4.2 d) Abtransport von Grabaushub	93,--
4.2 e) Erdcontainer – falls Bodenaustausch entfällt	47,--

4.3 Versetzen einer Grabkammer in Verbindung mit einer Bestattung

4.3 a) Grab öffnen einschl. Einbringen von ca. 40 ca. Erdreich über den Deckelplatten unter Wiederverwendung von vorhandenem Erdreich	308,--
4.3 b) Mehraufwand für das erweiterte Grab einschl. Grube für Kies (ca. ¼ cbm)	94,--
4.3 c) Abtransport von Grabaushub (Fa. Thaler)	93,--
4.3 d) Kies einbringen in die Grabsohle (als Drainage), ca. ¼ cbm	17,--
4.3 e) Einbringen der kompletten Grabkammer einschl. der erforderlichen Teile	83,--
4.3 f) Anteilige Kosten für das Hebewerkzeug	17,--
4.3 g) Einbringen von Kies in die seitlichen Zwischenräume der Grabkammer	36,--
4.3 h) Erdkiste für ca. 1 cbm Erdreich bei unmittelbarer Bestattung	25,--

4.4 Öffnen bzw. Schließen einer vorhandenen Grabkammer zum Zwecke einer Bestattung

4.4 a) Kammer öffnen und schließen	126,--
4.4 b) Erdkiste für ca. 1 cbm Erdreich	25,--

4.5 Vornahme der Beerdigung:

4.5 a) Tätigkeit der Leichenträger je Mann	33,--
4.5 b) Urnenbeisetzung (mit Netz)	67,--

4.6 a) Übernahme von Leichen, die von anderen Bestattungsunternehmen überführt werden (Aufbahren und Aufnahme)	62,--
4.6 b) Schließdienst:	
aa) Montag mit Freitag in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr	23,--
bb) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und an Werktagen vor 08.00 bzw. nach 17.00 Uhr	39,--

4.7	Reinigung der Leichenhalle und der Aufbahrungsräume zu jedem Fall	14,--
-----	---	-------

4.8	Tieferlegung vorgefundener Leichenreste bei Wiederbelegung aufgelassener Gräber	103,--
-----	---	--------

Zur Erledigung von Leistungen nach Abs. 4 dieser Satzung kann sich die Gemeinde der Leistung privater Unternehmer bedienen; die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in diesem Falle in den genannten Gebühren enthalten.

(5) Sonstige Gebühren

a) Benützung des Sezierraumes	51,15
b) Genehmigung von Grabmälern	13,--
c) Umschreibung von Graburkunden	13,--
d) Erteilung von Genehmigungen (Umbettungen u.a.)	25,50
e) Materialkostenersatz für einheitlich in Calanca-Gneisplatten einzugrenzende Grabreihen (§ 27 Abs. 6 Friedhofs- und Bestattungsordnung)	
aa) Familiengrab (einfach)	246,65
bb) Familiengräber (doppelt)	291,50

(6) Sicherheitsleistung nach § 20 Abs. 7 der Friedhofs- und Bestattungsordnung

a) für Grabpflege bei	
aa) einem Familiengrab (einfach), Kinder- und Urnengrab	pro Jahr 50,--
bb) einer sonstigen Grabstätte	pro Jahr 75,--
b) für die Grabräumung	
aa) eines Familiengrabes (einfach), Kinder- und Urnengrabes	130,--
bb) einer sonstigen Grabstätte	180,--

(7) Die Friedhofsunterhaltsgebühr zur Abgeltung des Kostenaufwandes für Unterhalt und Sicherung der Wege und Einfriedungen, Pflege der Anpflanzungen, Mülltrennung und Müllbeseitigung, Bereitstellung des Gießwassers, beträgt je Einfachgrab jährl. 15,-- € zuzüglich je weitere Grabstelle 3,-- €.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft, gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.10.2002 außer Kraft.

Stadtbergen, 18.10.2006
Markt Stadtbergen

Dr. Ludwig Fink
1. Bürgermeister